

die zentrale staatliche Leitung enger und direkter mit der Leitung des sozialistischen Aufbaus in den Territorien und mit den Bürgern zu verbinden. Die Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe auf den unteren Ebenen konnte nunmehr sachbezogener und wirksamer erfolgen, und auch die Kontrolle der Werktätigen über die staatliche Tätigkeit ließ sich verstärken. Das alles bedeutete eine bessere Durchsetzung des demokratischen Zentralismus.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. 7.1952 beschloß der Ministerrat Ordnungen für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken.<sup>73</sup> Sie sahen zum ersten Male die Bildung ständiger Kommissionen bei den örtlichen Volksvertretungen vor. Auch im Bereich der zentralen Staatsorgane waren gleichgerichtete Veränderungen notwendig. Sie erfolgten z. B. mit der Bildung eines Präsidiums des Ministerrates und der Bildung von Kollegien in den Ministerien. Die Kollegien hatten die Aufgabe, die Einzelleitung und -Verantwortung des Ministers enger mit der kollektiven Beratung bedeutsamer Entscheidungen zu verbinden.

Die von der 2. Parteikonferenz der SED beschlossenen Aufgaben zur Festigung der demokratischen Ordnung und Gesetzlichkeit stellten auch höhere Anforderungen an die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23.5.1952 (GBl. S. 408) wurde die Staatsanwaltschaft als ein von anderen Organen unabhängiges, nur dem Ministerrat unterstelltes und streng zentralisiert geleitetes Staatsorgan ausgestaltet. Zu ihrer wichtigsten Aufgabe wurde entsprechend den sowjetischen Erfahrungen die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit erhoben, wodurch die Staatsanwaltschaft eine zentrale Funktion bei der Gewährleistung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit erhielt. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2.10.1952 (GBl. S. 983) und die Strafprozeßordnung vom 2.10.1952 (GBl. S. 996) trugen zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung bei. Sie halfen, den Charakter der Justizorgane als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, die mit spezifischen Mitteln bei der Wahrnehmung der staatlichen Funktionen mitwirken, stärker auszuprägen. Schließlich wurde in Verwirklichung eines Beschlusses der 2. Parteikonferenz der SED Ende 1952 damit begonnen, in Gestalt der Kasernierten Volkspolizei eigene bewaffnete Organe aufzubauen. Ihre Aufgabe bestand vor allem im Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung vor konterrevolutionären Angriffen.

Um die insbesondere im zweiten Fünfjahrplan gesteckten Ziele zu erreichen, war es erforderlich, die Staatsmacht weiter zu qualifizieren und die sozialistische Demokratie zu vertiefen. Dem dienten einige wichtige gesetzgeberische Maßnahmen der Jahre 1957 und 1958. Am 17.1.1957 wurde nach einer allgemeinen Bevölkerungsdiskussion das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) verabschiedet. Es bestimmte das System der örtlichen Volksvertretungen, legte deren Organe fest und fixierte erstmals für alle örtlichen Volksver-

**73 Die Ordnungen für die staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen ergingen am 24. 7.1952 (GBl. S. 621 u. 623) ; die Ordnungen für die Stadtkreise und Stadtbezirke wurden am 8.1.1953 erlassen (GBl. S. 53 ff.).**